

**Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
Großer Warder**

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG -) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) in der geltenden Fassung wird folgende Satzung erlassen.

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst.

Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

**§ 1
(zu §§ 3 und 6 WVG)
Name, Sitz, Verbandsgebiet**

(1)

Der Verband führt den Namen "Wasser- und Bodenverband Großer Warder" und hat seinen Sitz auf Fehmarn.

Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.

(2)

Der Verband hat die Abwicklung der Kassengeschäfte und Buchführung sowie die übrigen Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Geschäftsführung gemäß § 15 Abs. 2 und 4 des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) auf den Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, Meldorfer Straße 17, 25770 Hemmingstedt, übertragen.

(3)

Der Verband ist Mitglied des Bearbeitungsgebietsverbandes Wagrien-Fehmarn mit Sitz in 23758 Oldenburg in Holstein, Heiligenhafener Chaussee 35 a.

(4)

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des südwestlichen Ufers des Großen Warders innerhalb der im Verbandsplan (§ 4) genannten Verbandsgrenzen.

(5)

Die Grenze des Verbandsgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:25000 sowie in der Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Abgrenzungskarte und die Übersichtskarte sind Bestandteil der Satzung.

Die Ausfertigungen der Karten sind bei der Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände, dem Landrat des Kreises Ostholstein, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin,

verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist in digitaler Form bei der Geschäftsführung des Deich- und Hauptsielverbandes Ditmarschen, Meldorfer Straße 17, 25770 Hemmingstedt, niedergelegt.

Die Karten können bei diesen Behörden, während der Geschäftszeiten, eingesehen werden.

(6)

Der Verband führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Wasser- und Bodenverband Großer Warder“.

§ 2 **(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)** **Mitglieder**

(1)

Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes Großer Warder sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder). Mitglieder können auch sonstige Erschwerer und Vorteilhabende sein, die im Mitgliedsverzeichnis aufzuführen sind.

(2)

Das Mitgliedsverzeichnis wird von der Geschäftsführung fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3 **(zu §§ 2 und 6 WVG und § 2 LWVG)** **Aufgaben**

(1)

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Das südwestliche Ufer des Großen Warders vor den Grundstücken der Mitglieder vor Abbruch zu schützen,
2. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Anlagen zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushaltes und für die Landschaftspflege,
3. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben sowie
4. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(2)

Sofern der Verband Aufgaben nach § 2 Nr. 3, 9 und 11 WVG wahrgenommen hat, kann er sie auch nach Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (LWVG) durchführen.

§ 4 **(zu §§ 5 und 6 WVG)** **Unternehmen, Plan**

(1)

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Wasser- und Bodenverband Großer Warder alle sich aus den Verbandsaufgaben (§ 3) ergebenden Maßnahmen durchzuführen, insbesondere hat er die Aufgabe, die notwendigen Maßnahmen zum Uferschutz durchzuführen, sowie die erforderlichen Buhnen und Deckwerke herzustellen und zu erhalten.

(2)

Der Plan besteht aus den Gründungsunterlagen des Verbandes, Plan des Wasserstraßenamtes "Ostsee" in Kiel vom 25. November 1939, den genehmigten und ausgeführten Bau- bzw. Bestandsplänen in der jeweils gültigen Fassung und den fortgeschriebenen, genehmigten Anlagenverzeichnissen. Je eine Ausfertigung wird beim Verband sowie bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5

(zu §§ 6 und 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

(1)

Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verbandsunternehmen gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, soweit dem nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2)

Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie das Überqueren durch Personal des Verbandes bzw. beauftragter Personen und das Arbeiten mit Maschinen zu dulden.

(3)

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Zahlung einer Entschädigung für die Benutzung der Grundstücke durch das Verbandsunternehmen, wenn der Nachteil geringer ist als der aus dem Unternehmen erwachsende Vorteil. Bei der allgemeinen Unterhaltung der Verbandsanlagen ist dies der Fall.

(4)

Eine Entschädigung für die Benutzung der Grundstücke durch das Verbandsunternehmen ist vom Vorstand im Einzelfall nur dann festzusetzen, wenn dem Verbandsmitglied ein dem Vorteil deutlich überwiegender Nachteil dadurch entsteht, weil es dem Verband nicht gelingt, den Ertragszustand umgehend und ohne Folgeschäden wiederherzustellen.

§ 6

(zu § 6 WVG, §§ 48, 75 LWG)

Weitere Beschränkungen

(1)

Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass das Verbandsunternehmen nicht beeinträchtigt wird.

§ 7

(zu §§ 44, 45 WVG)

Verbandsschau

(1)

Die vom Verband zu unterhaltenden Anlagen sind bei Bedarf vom Verbandsvorsteher zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Anlagen ordnungsgemäß unterhalten sind und nicht unbefugt benutzt werden.

(2)

Die Durchführung der Schau regelt der Vorstandsvorsteher, zugleich Schaubeauftragter. Die Verbandsversammlung wird dazu eingeladen.

(3)

Der Vorstandsvorsteher bestimmt Zeit und Ort der Schau und lädt die Schauteilnehmer, die Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände und den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein zur Teilnahme ein.

(4)

Der Vorstandsvorsteher hat über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau eine Niederschrift zu fertigen und berichtet der Verbandsversammlung spätestens auf der nächsten turnusmäßigen Sitzung von der Schau. Der Vorstandsvorsteher veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel. Er vermerkt im Schauprotokoll die Abstellung der Mängel.

2. Abschnitt

Verfassung

§ 8

(zu §§ 6 und 46 und 47 WVG)

Organe

Organe des Wasser- und Bodenverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9

(zu §§ 46 und 47 WVG)

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder.

§ 10

(zu §§ 25, 44 und 47 WVG)

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz, das Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
4. Festsetzung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes, der Nachtragshaushaltssatzungen sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung der in Ziffer 4 genannten Haushaltspläne,
6. Entlastung des Vorstands,

7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und der Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gem. § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gem. § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG,
12. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beitragsforderungen ab 500,01 € nach § 27 der Satzung,
14. Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern.

§ 11
(zu § 48 WVG)
Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1)
Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher lädt die Aufsichtsbehörde sowie den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein ein.
- (2)
Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3)
Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.
- (4)
Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 12
(zu § 48 Abs. 2 u. 3 WVG, §§ 100 bis 105 LVwG)
Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1)
Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen sind Abstimmungen über die Änderung der Satzung und der Aufgabe. Hier gelten die Bestimmungen gemäß § 58 WVG.
- (2)
Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Der Vorsteher muss vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht verlangen.
- (3)
Es wird offen abgestimmt; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4)

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Die Beschlussfähigkeit ist auch dann gegeben, wenn ein Mitglied zur Verbandsversammlung erschienen ist, das von zwei weiteren Mitgliedern eine jeweilige schriftliche Vollmacht vorlegt. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(5)

Die Stimmenzahl des einzelnen Mitgliedes entspricht dem Vorteil, den dieses aus der Durchführung der Verbandsaufgaben hat (Beitragsverhältnis). Hat ein Mitglied aus der Durchführung der Verbandsaufgaben nur einen Nachteil oder überwiegt der Nachteil gegenüber dem Vorteil, ist der Maßstab für die Festlegung der Stimmenzahl der Nachteil. Eine annähernde Ermittlung des Vorteils oder des Nachteils reicht aus. Maßgebend für die Stimmzahl ist das Beitragsverhältnis zum Zeitpunkt der Letzen Hebung.

(6)

Um das Eigentum streitende Personen sind berechtigt an der Versammlung teilzunehmen und mitzuwirken; sie sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte können nur einheitliche Erklärungen abgeben, andernfalls sind ihre Stimmen ungültig.

(7)

Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 13

(zu §§ 6 und 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(1)

Dem Vorstand gehört ein Vorsteher (Einmannvorstand) an. Der Vorsteher führt die Bezeichnung "Verbandsvorsteher". Ein Mitglied der Verbandsversammlung wird zum stellvertretenden Verbandsvorsteher bestellt, ist nur für die jeweilige Dauer der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung (Stellvertretung) Mitglied des Vorstandes.

(2)

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter erhalten eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

§ 14

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

(1)

Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2)

Gewählt werden kann jedes geschäftsfähige Mitglied.

(3)

Der Verbandsvorsteher wird unter Leitung des ältesten Mitglieds der Verbandsversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel.

Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 15
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

(1)

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2024.

(2)

Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16
(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung, insbesondere hat er die Aufgaben:

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
4. die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu beseitigen,
5. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und deren Nachträge aufzustellen,
6. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung vorzubereiten,
7. über Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Verbandsversammlung Vorschläge zu machen,
8. die Jahresrechnung aufzustellen,
9. gem. § 17 Abs. 3 LWVG den Prüfungsbericht mit Stellungnahme der Verbandsversammlung vorzulegen,
10. über Widersprüche gegen Beitragsbescheide zu entscheiden.

§ 17
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

(1)

Der Vorstand lädt zu einer gemeinsamen Sitzung mit der Verbandsversammlung ein. Der stellvertretende Vorstandsvorsteher, die Aufsichtsbehörde sowie der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein sind einzuladen. Die Einladung erfolgt mit zweiwöchiger Ladungsfrist.

(2)
Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten

(3)
Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 18
(zu § 56 WVG)
Beschlussfassung im Vorstand

(1)
Der Verbandsvorsteher ist alleiniges Vorstandsmitglied. Sofern Vorstandsbeschlüsse schriftlich gefasst werden, ist eine Abschrift davon der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19
(zu § 55 WVG)
**Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben
des Verbandsvorstehers**

(1)
Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.

(2)
Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3)
Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2.

(4)
Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.

§20
(zu § 57 WVG)
Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

(1) Der Verband kann einen Geschäftsführer bestellen.

(2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung.

Er steht unter der Dienstaufsicht des Vorstandes und unter der Aufsicht des Verbandsvorstehers. Er hat dem Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten.

Er hat an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.

(3) Dem Geschäftsführer werden neben dem Vorstandsvorsteher alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Entscheidungen bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen des Vorstandsvorstehers oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können, übertragen.

(4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören

- Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 100 €.

(5) Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter des Verbandes unterzeichnen im Auftrag des Vorstand.

3. Abschnitt Haushalt, Beiträge, Rechnungslegung, Prüfung

§ 21 (zu § 65 WVG und §§ 6 LWVG) Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1)

Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend §§ 7-20 LWVG zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2)

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung bis zum 31.12. eines jeden Jahres die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das folgende Jahr beschließen kann und der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 32 der Satzung öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

(4) Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen führt die Verbandskasse. Der vom Landesverband der Wasser- und Bodenverbände geprüfte Jahresabschluss ist von der Verbandsversammlung zu beschließen und ist Grundlage für seine Entlastungsentscheidung.

(5)

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Aufgaben zu verwenden.

§ 22 (zu §§ 28 und 29 WVG) Beiträge

(1)

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind Die Beiträge bestehen in Geld- und Sachleistungen.

(2)

Jedes Mitglied wird je Liegenschaft veranlagt.

(3)

Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken.

§ 23
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)
Beitragsmaßstab

(1)
Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Erbbauberechtigten, die Vorteile aus dem Unternehmen des Verbandes haben.

(2)
Beitragspflichtig ist, wer dem Verband aus den katasterlichen Unterlagen am Hebetermin als Eigentümer oder Erbbauberechtigter bekannt ist. Eigentumsänderungen sind dem Verband schriftlich durch Vorlage eines Auszuges aus dem Grundbuch oder Liegenschaftsbuch nachzuweisen.

(3)
Der Verband hebt folgende Beitragsarten, die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
1. Schutz vor Abbruch des südwestlichen Ufers des Großen Warders vor den Grundstücken der Mitglieder	alle Ufergrundstücke	1 Beitragseinheit = 1 lfdm. Ufergrundstück
2. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Anlagen zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushaltes und für die Landschaftspflege	alle betroffenen Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten gem. § 21 (2) LWVG
3. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben	alle Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten gem. § 21(2) LWVG
4. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben	alle Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten gem. § 21(2) LWVG
5. Grundbeitrag (Verwaltungskosten)	alle Grundstücke	1 Beitragseinheit = 1 lfdm. Ufergrundstück

Es wird ausschließlich auf Flurstücksgrenzen Bezug genommen. Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen.

(4)
Der Hebesatz in EURO je Beitragseinheit ist jährlich in der Haushaltssatzung festzusetzen.

§ 24
(zu §§ 31 und 32 WVG)
Hebung der Beiträge

(1)
Der Verband hebt die jährlichen Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2)
Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und der Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen den Vorjahreshebesatz überschreiten sollen.

(3) Die Hebung der Beiträge kann der Verband durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag an einen anderen Wasser- und Bodenverband übertragen.

§ 25
(zu DSGVO und LDSG)
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personen bezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband gem. Art. 6 Abs. 1 c) Datenschutz-Grundverordnung i.V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist.

- Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

- Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter - Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter: Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde : Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Art. 14 Abs. 3 b Datenschutz-Grundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei

der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nr. 8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Art. 4 Nr. 10 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung.

§ 26
(zu 31 Abs. 3 und 4 WVG)
Folgen des Rückstandes, Verjährung

(1)
Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann darüber hinaus zu einem Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Beitrages – ab einer Summe von 100,00 Euro – vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat der Säumnis herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten.

(2)
Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 27
(zu §§ 262 ff. LVwG)
Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl.Schl.-H. S. 443) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28
(zu § 28 Abs. 6 WVG)
Stundung, Niederschlagung, Erlass von Beitragsforderungen

Über eine Stundung, Niederschlagung oder einen Erlass von Beitragsforderungen des Verbandes bis 500,00 Euro entscheidet der Vorstandsvorsteher. Ab 500,01 Euro entscheidet die Versammlung.

§ 29
(zu § 28 Abs. 2 WVG)
Sachbeiträge

(1)
Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen.
Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach der Uferlänge vor dem Grundeigentum des Mitglieds oder in Abhängigkeit davon, welche der Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht.
Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Vorstandsvorstehers. Die Zustimmung der Versammlung ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

4. Abschnitt Anordnungen und Zwangsmittel

§ 30 (zu § 68 WVG) Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher bzw. von dem bevollmächtigte Geschäftsführer wahrgenommen werden.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 31 Dienstkräfte (zu § 6 Abs. 3 WVG)

(1)
Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Beschäftigte einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich grundsätzlich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an den TVöD erfolgen. Das gilt nicht für geringfügig Beschäftigte, z. B. Annehmer.

(2)
Dienstkräfte können nicht eingestellt werden für Verbandsaufgaben, deren Erfüllung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen wurden.

§ 32 (zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO) Bekanntmachungen

(1)
Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2)
Bekanntgemacht wird durch Versenden an die einzelnen Mitglieder.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 33 (zu § 58 WVG) Änderung der Satzung

(1)
Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2)
Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekanntgemacht.

§ 34
(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsichtsbehörde

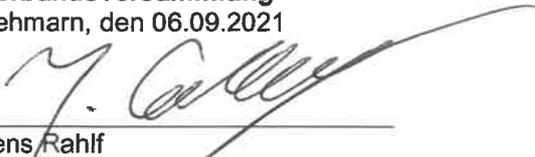
(1)
Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Ostholstein, Eutin.

(2)
Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten bis zu einem Betrag von 50.000 EURO.

§ 35
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Großer Warder vom 06.09.2021 tritt Rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

**Beschlossen durch die
Verbandsversammlung**
Fehmarn, den 06.09.2021



Jens Rahlf
Verbandsvorsteher

Genehmigt:
Eutin, den 11.10.2021
Im Auftrag:



Der Landrat des Kreises Ostholstein
als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände



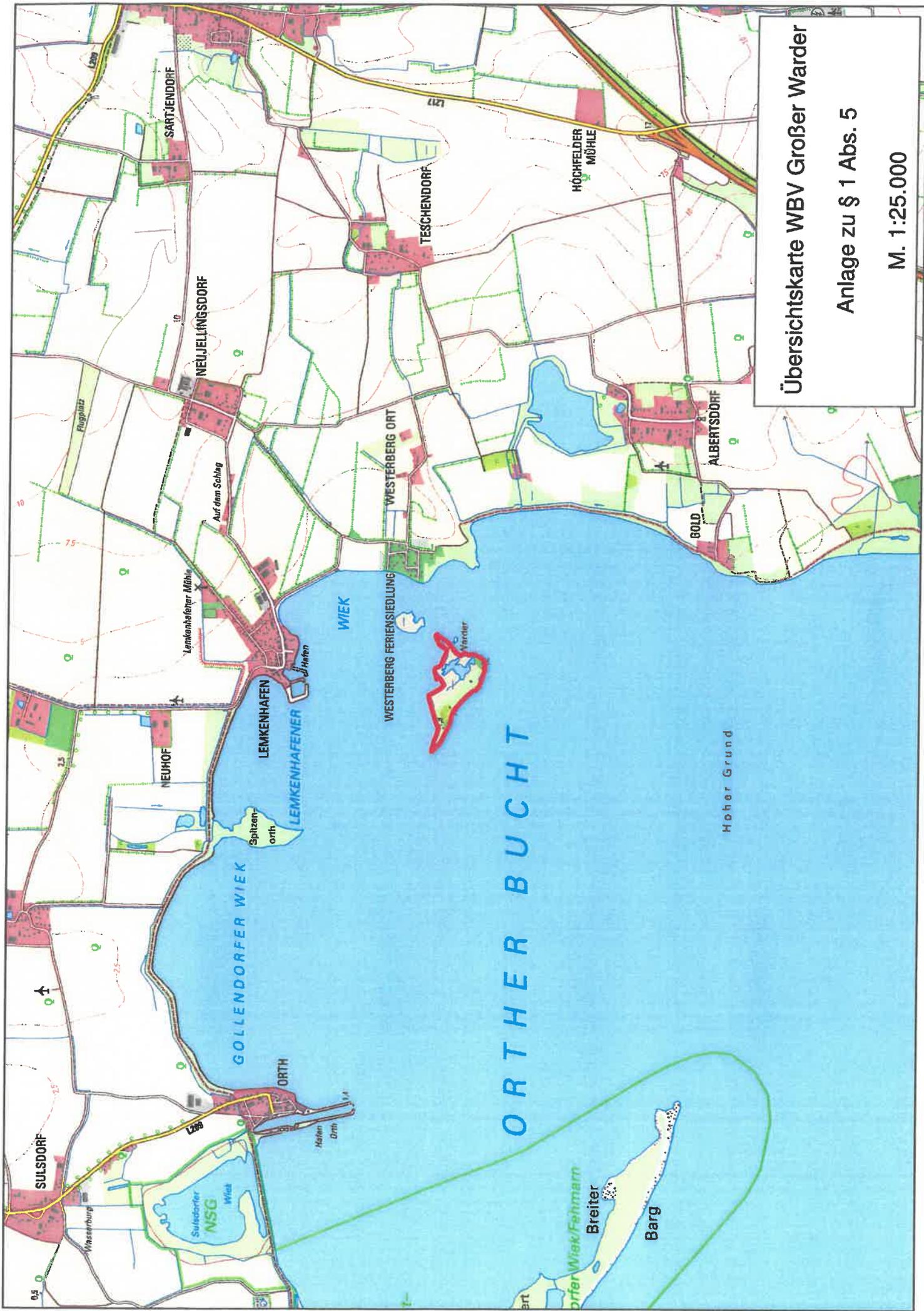
Ausgefertigt:
Fehmarn, den 15.10.2021



Jens Rahlf
Verbandsvorsteher

Bekanntgemacht:
Eutin, den

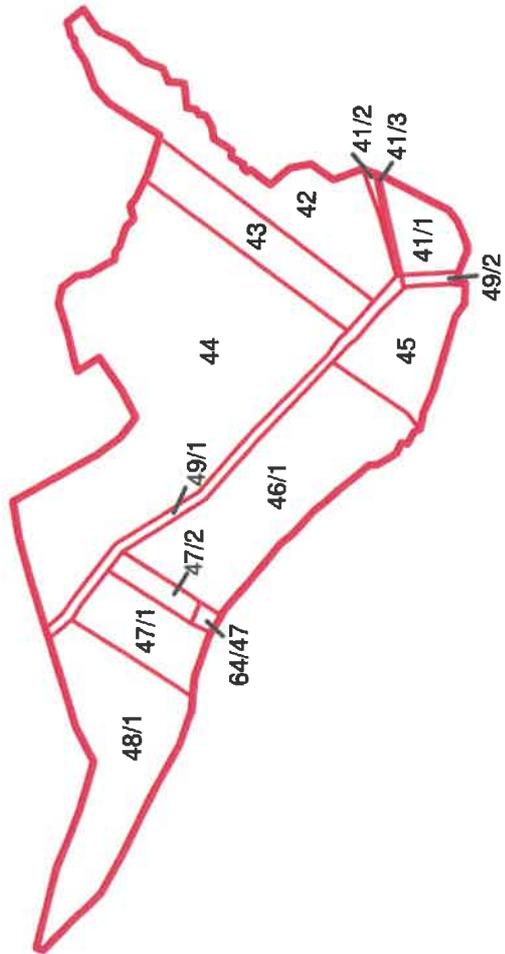
Der Landrat des Kreises Ostholstein
als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände



Übersichtskarte WBV Großer Warder

Anlage zu § 1 Abs. 5

M. 1:25.000



Übersichtskarte WBV Großer Warder

Anlage zu § 1 Abs. 5

M. 1:5.000

